

mmg und zur Vernachlässigung in der Pflege der Kinder geführt hatte, sondern daß dies wesentlich durch den Ehekonflikt und die schlechten Wohnverhältnisse bedingt war. Mit der Rechtsmittelverhandlung wurde die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf die Entwicklung und Erziehung der Kinder verstärkt. Allen Beteiligten wurde zugleich ein Beispiel vermittelt, wie sie entsprechend ihren Möglichkeiten zur Lösung von Familienproblemen in ihrem Lebensbereich beitragen können. Wenn auch die Verhandlung allein nicht endgültig die ungestörte Entwicklung und weitere Erziehung der Kinder sichern konnte, so machte sie doch den gesellschaftlichen Kräften sichtbar, welche Erziehungshilfe der Mutter, der das Erziehungsrecht der

Kinder übertragen wurde, künftig gegeben werden kann und auch gegeben werden muß. Die Rechtsmittelverhandlung und -entscheidung fügte sich harmonisch dem den Prozeß der erzieherischen Einwirkung ein und erhöhte deren Wirksamkeit. Der Rechtsmittelsenat verhandelte im Gebäude des Kreisgerichts. Dafür waren aber nicht nur prozeß-ökonomische Gründe maßgebend. Die Verhandlung sollte zugleich den in Familiensachen tätigen Richtern und den anwesenden Schöffen des Kreisgerichts helfen, ihre Tätigkeit zu verbessern. Diese Arbeitsmethode wendet der Senat seit einiger Zeit in geeigneten Verfahren mit gutem Erfolg an.

Dr. WERNER SCHULDT, Richter  
am Bezirksgericht Potsdam

## Hat die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 9 FVerfO aufschiebende Wirkung?

Die gegen eine einstweilige Anordnung nach § 627 ZPO eingelegte Beschwerde hatte keine aufschiebende Wirkung. Das ergibt sich eindeutig aus § 572 ZPO, in dem die Fälle geregelt sind, in denen eine Beschwerde eine solche Wirkung hervorruft. § 627 ZPO ist hier nicht erwähnt.

Da aber nunmehr die einstweilige Anordnung nach § 9 FVerfO nicht mehr — wie im Falle des § 627 ZPO — der einfachen, sondern der sofortigen Beschwerde unterliegt, über die innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Akten entschieden werden soll, können Zweifel auftauchen, ob die frühere Handhabung noch gilt. Die geltende gesetzliche Regelung und der Sinn der einstweiligen Anordnung nach § 9 FVerfO, der darin besteht, dringende Angelegenheiten sofort für die Dauer des Verfahrens zu regeln, räumt jedoch diese Zweifel aus.

Für das Familienverfahren gelten die Normen der ZPO mit Ausnahme der durch § 48 FVerfO ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen auch weiterhin, soweit sie im Familienverfahren überhaupt von Bedeutung sind und dem Sinn der Familienverfahrensordnung nicht widersprechen. Demnach sind die §§ 572 ff. und insbesondere § 577 ZPO auch für die Behandlung der sofortigen Beschwerde gemäß § 9 FVerfO maßgebend. Somit ist davon auszugehen, daß die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß, mit dem über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung entschieden wurde, keine aufschiebende Wirkung hat.

Diese Rechtsansicht wird auch durch

den Zweck der einstweiligen Anordnung unterstützt. In § 9 Abs. 1 FVerfO werden die Angelegenheiten aufgezählt, die durch einstweilige Anordnungen geregelt werden können. Besonders aus Ziff. 1 bis 4 ist ersichtlich, daß es sich dabei um Ansprüche handelt, deren Regelung für die zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Familie bzw. Ehegemeinschaft von großer Bedeutung ist und die deshalb unverzüglich vorgenommen werden muß. Der Sinn dieser einstweiligen, nur für die Dauer des Verfahrens notwendigen Anordnungen wäre jedoch in Frage gestellt, wenn eine dagegen eingelegte sofortige Beschwerde aufschiebende Wirkung hätte. Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Konzentration des Familienverfahrens (§ 16 Abs. 2 FVerfO) wäre die einstweilige Regelung selbst dann, wenn über die eingelegte sofortige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen entschieden würde, in vielen Fällen nicht mehr während des Verfahrens zu realisieren, zumal die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung auch einige Zeit beansprucht.

Eine auf schiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde ist aber auch deshalb nicht erforderlich, weil dem zur Leistung Verpflichteten während der zwei Wochen bis zur Entscheidung keine erheblichen Nachteile entstehen und im Regelfall seine Leistungen der Familie zukommen; ggf. stehen ihm bei einer Korrektur der einstweiligen Anordnung auch Rückforderungsrechte zu.

Dr. HANS-JOACHIM SCHUBERT,  
Kollegium der Rechtsanwälte im Bezirk  
Erfurt

## Die Verrechnung des Prozeßkostenvorschusses im Kostenfestsetzungsverfahren in Ehesachen

Für die Kostenregelung in Ehesachen hat das Oberste Gericht durch zahlreiche Entscheidungen eine gute Anleitung gegeben. An einer solchen Anleitung fehlt es bisher jedoch hin-

sichtlich der richtigen Handhabung des Kostenfestsetzungsverfahrens. Gerade hier ist aber in den Fällen, in denen ein Ehegatte dem anderen im Rahmen seiner Unterhaltspflicht

Kostenvorschuß zu leisten hat, die Praxis sehr unterschiedlich. Die Folge davon ist eine erhebliche Uneinheitlichkeit und die Gefahr, daß trotz einer richtigen Kostenentscheidung ein unbilliges Ergebnis erreicht wird.

Zu welchen unterschiedlichen Ergebnissen die Gerichte kommen können, soll an einem Beispiel dargestellt werden: Die unterhaltsberechtigte Klägerin hat vom Verklagten einen Vorschuß in Höhe von 130 MDN erhalten. Sie hat nach der Kostenentscheidung ein Viertel der Kosten zu tragen, der Verklagte drei Viertel. Die Gerichtskosten betragen 210 MDN.

Bei beiden — in der Praxis häufig angewandten — Berechnungsarten wird davon ausgegangen, daß es sich bei solchen Kostenvorschüssen um echte Unterhaltsleistungen handelt, die nicht zurückgefordert werden können und gegen die auch nicht aufgerechnet werden kann.

Einige Gerichte leiten aus diesem richtigen Grundsatz ab, daß die gezahlten Kostenvorschüsse im Festsetzungsverfahren völlig unberücksichtigt bleiben müssen. Sie machen folgende Rechnung auf: Die Klägerin hat ein Viertel = 52,50 MDN, der Verklagte hat drei Viertel = 157,50 MDN zu tragen. Da die Klägerin bereits 130 MDN gezahlt hat, hat sie 77,50 MDN überzahlt, die sie vom Verklagten erstattet verlangen kann.

Andere Gerichte vertreten die Auffassung, daß die unterhaltsberechtigte Partei in ihrer Kostenrechnung nur diejenigen Beträge geltend machen dürfe, die sie aus eigenem Vermögen aufgewendet hat. Vorschüsse, die diese Partei zwar im Rahmen der Unterhaltspflicht, aber mit einer besonderen Zweckbestimmung erhalten hat, hätten im Kostenersatzungsverfahren nichts zu suchen, da sie nicht von ihr aufgewendet worden seien. Daraus ergibt sich dann folgende Rechnung: Von den Gerichtskosten in Höhe von 210 MDN wird zunächst der Vorschuß von 130 MDN abgezogen. Von den zur Quotelung verbleibenden 80 MDN werden der Klägerin 20 MDN und dem Verklagten 60 MDN auferlegt.

Die Ergebnisse beider Berechnungsmethoden sind unbillig.

Der ersten ist entgegenzuhalten, daß mit ihr dem unterhaltspflichtigen Ehegatten Kosten auferlegt werden, die den Gesamtkostenbetrag erheblich übersteigen.

Die zweite Berechnungsart führt zu einer Unbilligkeit auf Seiten der unterhaltsberechtigten Partei, weil diese auch dann noch Kosten zu tragen hat, wenn ihr Anteil durch den von ihr gezahlten Vorschuß längst gedeckt ist. Benachteiligt wird hier in der Regel die Frau, so daß diese Art der Kostenfestsetzung bereits unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichberechtigungsprinzips angreifbar ist. Da die tatsächlichen Kosten, die jede Partei zu tragen hat, von der mehr oder weniger zufälligen Höhe des Vorschusses abhängig gemacht werden, kann auch die Kostenentscheidung, die auf den zur Ehe-